Art. 1 Bayerisches Krebsregister

(1) [1]Für Bayern wird ein landesweites Krebsregister geführt (Bayerisches Krebsregister). [2]Es erfasst die Daten von Krebserkrankungen aller Personen, die in Bayern wohnen oder behandelt werden.

(2) [1]Das Bayerische Krebsregister ist klinisches Krebsregister nach § 65c SGB V. [2]Es dient zugleich allen ableitbaren Möglichkeiten der Krebsfrüherkennung und -bekämpfung sowie der gesundheitlichen Aufklärung, insbesondere auch der epidemiologischen Krebsregistrierung.